

Rechte und Pflichten von König Kunde - Juristische Irrtümer rund um den Einkauf im Supermarkt

Zwischen Supermarktregalen und Warenauslagen beschäftigen sich wohl die wenigsten mit rechtlichen Fragestellungen rund um den Einkauf. Und doch gibt es von A wie „Angebot“ bis Z wie „zahlen“ einiges zu beachten. Der Partneranwalt der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Per Friedrich aus der Berliner Kanzlei Per Friedrich, nennt wichtige Rechtsirrtümer rund um den Einkauf im Supermarkt.

Zwischen Supermarktregalen und Warenauslagen beschäftigen sich wohl die wenigsten mit rechtlichen Fragestellungen rund um den Einkauf. Und doch gibt es von A wie „Angebot“ bis Z wie „zahlen“ einiges zu beachten. Der Partneranwalt der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Per Friedrich aus der Berliner Kanzlei Per Friedrich, nennt wichtige Rechtsirrtümer rund um den Einkauf im Supermarkt.

Irrtum 1: Man darf Obst im Supermarkt vor dem Kauf probieren

Wer kennt es nicht: Die Weintrauben,
SupermarktFoto: © lightpoet - Fotolia.com

die in der Auslage so verlockend aussahen, entpuppen sich zu Hause als geschmacklicher Fehlkauf. Um nicht danebenzugreifen, stellen viele Kunden die Qualität der Ware sicher, indem sie im Supermarkt einfach eine Kostprobe nehmen. Aber ist das denn auch erlaubt? „Nein“, stellt Rechtsanwalt Per Friedrich klar. „Die meisten Supermärkte sind zwar kulant, streng genommen ist Naschen aber ein Diebstahl.“ In solchen Fällen wird die Straftat zwar selten verfolgt. Trotzdem ist es ratsam, erst zu fragen, ob man probieren darf.

Irrtum 2: Für Ware, die man versehentlich beschädigt hat, muss man nicht bezahlen

Das Regal mit dem Einkaufswagen gestreift oder aus Versehen einen Joghurtbecher fallen gelassen: Im Supermarkt kann schnell mal etwas zu Bruch gehen. Da stellt sich die Frage, ob der Kunde für die beschädigte Ware aufkommen muss. Zwar liegt der Gedanke nah, was man nicht gekauft hat, müsse man auch nicht bezahlen. Diese Annahme ist jedoch falsch. „Auch im Supermarkt gilt der Grundsatz: Wer fremdes Eigentum beschädigt, muss den Schaden ersetzen“, betont der ROLAND-Partneranwalt. „Viele Supermärkte verzichten aber aus Kulanz auf diesen Anspruch.“

Irrtum 3: Man kann mit so vielen Münzen zahlen, wie man möchte

Kunden, die ihren Einkauf mit vielen kleinen Münzen bezahlen, ziehen häufig nicht nur den Unmut der Warteschlange, sondern auch den der Kassiererinnen auf sich. Aber Geld ist Geld – oder? „Grundsätzlich ist Kleingeld ein gesetzliches Zahlungsmittel, das in Supermärkten in zumutbarem Rahmen akzeptiert werden muss“, erklärt der ROLAND-Partneranwalt. „Im Einzelhandel ist pro Zahlung allerdings niemand verpflichtet, mehr als 50 Münzen anzunehmen.“ Auch bei großen Geldscheinen im Wert von 200 oder 500 Euro können Supermärkte übrigens die Annahme verweigern. In diesem Fall müssen sie die Kunden jedoch gut sichtbar auf diese Einschränkung hinweisen.

Irrtum 4: Securitys dürfen ohne Grund Taschen von Kunden durchsuchen

Gelegenheit macht Diebe. Um Langfingern das Handwerk zu legen, setzen viele Supermärkte inzwischen auf Sicherheits-Personal und Ladendetektive. Allerdings ist das kein Freibrief, jeden Kunden als potenziellen Dieb abzustempeln und ohne Grund Taschen zu durchsuchen. „Nur wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, ist an Taschenkontrollen überhaupt zu denken“, erklärt der Rechtsexperte. „Es muss also berechtigte Gründe geben, die nahelegen, dass sich in dieser Tasche etwas Gestohlenes befindet.“ Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein anderer Kunde beobachtet hat, dass die verdächtige Person Ware eingesteckt hat.

Irrtum 5: Man darf den Einkaufswagen leihen, um Ware nach Hause zu transportieren

Ohne Auto kann der Transport von großen Einkäufen nach Hause schnell zur Herausforderung werden. Den Einkaufswagen zu leihen, ist eine beliebte Methode, um Milch, Obst und Co. trotzdem mühelos und unbeschadet in die eigenen vier Wände zu verfrachten. Doch Vorsicht: „Wer einen Einkaufswagen vom Supermarkt mit nach Hause nimmt, handelt rechtswidrig – auch wenn er die Absicht hat, den Einkaufswagen wieder zurückzubringen“, warnt Rechtsanwalt Per Friedrich. „Denn der Einkaufswagen ist Eigentum des Supermarkts und nicht dazu vorgesehen, über die Sammelplätze hinaus mitgenommen zu werden.“ Ein Einkaufstrolley ist dem geliehenen Gefährt also eindeutig vorzuziehen.

Irrtum 6: Man kann einwandfreie Ware umtauschen oder zurückgeben

Nach der falschen Sorte Schokoriegel gegriffen oder einfach eine Packung zu viel davon gekauft – wer einen solchen Einkauf umtauschen oder zurückgeben möchte, ist auf den guten Willen des Händlers angewiesen. „Es gibt generell kein Umtauschrecht für Ware, die einwandfrei ist. Dass das in der Praxis häufig anders gehandhabt wird, ist eine reine Kulanz-Leistung des Supermarkts, um den Kunden zufriedenzustellen“, präzisiert der ROLAND-Partneranwalt. Anders liegt der Fall bei einem Produkt, das zum Zeitpunkt des Kaufs bereits abgelaufen war. Bemerkt der Kunde das erst nach dem Zahlen, kann er auf jeden Fall Ersatz fordern, da die Ware mangelhaft ist.

Pressekontakt:

Dr. Jan Vaterrodt

Telefon: 0221 / 8277 - 1590

Fax: 0221 / 8277 - 17 - 1590

E-Mail: jan.vaterrodt@roland-rechtsschutz.de

Unternehmen:

Pressestelle ROLAND-Gruppe

Deutz-Kalker Str. 46

50679 Köln

Internet: www.roland-konzern.de

Über ROLAND Rechtsschutz:

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist ein Premium-Anbieter für Rechtsschutz. Die Gesellschaft zählt mit einem Rechtsschutz-Bestand von 369,5 Millionen Euro im Jahr 2012 zu den wachstumsstärksten Anbietern der Branche und belegt heute Platz drei im deutschen Rechtsschutz-Markt. Zu dem Leistungsangebot des Rechtsschutz-Spezialisten zählen sowohl Produkte für Privat- als auch für Gewerbekunden. Die Produktpalette im Privatkunden-Segment reicht vom Verkehrs-Rechtsschutz bis zu umfassenden Rechtsschutz-Paketen. Dazu gehört auch die Kostenübernahme bei Mediationsverfahren. Bei Produkten für Gewerbekunden zeichnet sich ROLAND Rechtsschutz durch passgenaue Lösungen für Unternehmen sowie Berufsgruppen aus, so zum Beispiel für Top-Manager, Ärzte, Steuerberater und Architekten. ROLAND Rechtsschutz übernimmt nicht nur die Kosten im Rechtsschutz-Fall, sondern beugt auch vor. Deshalb können sich Kunden rund um die Uhr einen ersten rechtlichen Rat per Telefon durch einen unabhängigen Anwalt einholen – noch bevor es zu einem Rechtsstreit kommt. Zudem verfügt ROLAND über ein Netzwerk an 2.500 qualifizierten Partneranwälten und empfiehlt den Kunden bei Bedarf als

zusätzliche Service-Leistung unverbindlich eine geeignete Kanzlei.

Kurzprofil der ROLAND-Gruppe, Köln:

Die Gesellschaften der ROLAND-Gruppe gehören zu den führenden Anbietern von Rechtsschutz, Prozess-finanzierungs-, Schutzbrief- und Assistance-Leistungen. Die Gruppe hat 1.400 Mitarbeiter und Bruttobeitragseinnahmen von 391,1 Millionen Euro sowie Umsatzerlöse und sonstige Erträge von 45,6 Millionen Euro (Geschäftsjahr 2012).

Geschäftsbereiche und Produktprogramme:

ROLAND Rechtsschutz: 1957 gegründet; gehört heute zur Spitzengruppe deutscher Anbieter; in mehreren europäischen Ländern erfolgreich; Rechtsschutz-Lösungen für Privat-, Unternehmens- und Industriekunden

Jurpartner Rechtsschutz: bietet als Rechtsschutz-Zweitmarke im Konzern eine preiswerte Absicherung für den Privatkunden

ROLAND ProzessFinanz: finanziert Prozesse gegen Erfolgsbeteiligung

ROLAND Schutzbrief: drittgrößter deutscher Schutzbriefanbieter; innovative Schutzbriefpakete und inkludierte Schutzbriefe

ROLAND Assistance: B2B-Deckungskonzepte in den Geschäftsfeldern Fahrzeug & Mobilität, Haus & Wohnen, Gesundheit & Pflege sowie Reise & Mehrwerte

